

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 11 AY 96/08 ER

S 53 AY 23/08 ER (Sozialgericht Hannover)

BESCHLUSS

EINGEGANGEN

04. Sep. 2008

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-7: Rechtsanwalt Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden,

g e g e n

Landkreis Schaumburg, vertreten durch den Landrat, - Rechtsamt -,
Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 2. September 2008 in Celle
durch den Richter Hachmann als Vorsitzenden, die Richterin Josephi und den Richter
Lauer
beschlossen:

Auf die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hannover vom 28. Juli 2008 wird dieser wie folgt geändert: Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) vorläufig – unter

dem Vorbehalt der Rückforderung – ab dem 5. Mai 2008 bis zur Entscheidung über den Antrag vom 7. Januar 2008 Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten. Die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 3.) und 4.) in beiden Instanzen sind nicht zu erstatten.

Den Antragstellern zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) wird für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Walliczek aus Minden bewilligt. Bezüglich der Antragsteller zu 3.) und 4.) wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

GRÜNDE

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen gem. § 2 Abs 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Antragsteller stammen aus Syrien; es ist ungeklärt, ob sie die syrische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Antragsteller zu 1.) und 2.) sind die Eltern, die Kläger zu 3.) bis 7.) ihre gemeinsamen Kinder. Die Antragsteller zu 3.) und 4.) waren bei Einleitung des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens bereits volljährig. Die Antragsteller zu 1.) und 6.) reisten am 14. August 1998, die Antragsteller zu 3.), 4.), 5.) und 7.) am 13. Mai 2003 und die Antragstellerin zu 2.) am 19. Juli 2003 in die Bundesrepublik ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Die Asylverfahren sind mit Ausnahme des Asylverfahrens der Antragsteller zu 1.) und 6.) aus Sicht der Antragsteller erfolglos abgeschlossen.

Die Antragsteller zu 1.) und 6.) sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG, die übrigen Antragsteller werden geduldet.

Die Antragsteller zu 1.) und 6.) bezogen vom 20. August 1999 bis 31. August 2002 (= 36 Monate, 11 Tage) Leistungen nach § 3 AsylbLG und ab dem 1. September 2002 Leistungen nach § 2 AsylbLG. Die Antragsteller zu 4.), 5.) und 7.) bezogen vom 15. Mai 2003 bis 31. Mai 2006 (= 36 Monate, 16 Tage) Leistungen nach § 3 AsylbLG und ab dem 1. Juni 2006 Leistungen nach § 2 AsylbLG. Die Antragstellerin zu 2.) bezog vom 18. August 2003 bis 17. August 2006 (= 36 Monate) Leistungen nach § 3 AsylbLG und ab dem 18. August 2006 Leistungen nach § 2 AsylbLG. Die Antragstellerin zu 3.) bezieht seit dem 15. Mai 2003 Leistungen nach § 3 AsylbLG, eine Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG wurde wegen fehlender Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung abgelehnt.

Durch Bescheid vom 22. November 2007 wurden allen Antragstellern für Dezember 2007 unter Berufung auf die Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG (48-Monats-Frist) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gewährt. Hiergegen wurde kein Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 7. Januar 2008 beantragten die Antragsteller, ihnen wiederum Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren. Über diesen Antrag ist soweit ersichtlich noch nicht entschieden worden. Außerdem stellte die Antragsteller am 26. Mai 2008 einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X, mit dem rückwirkend ab Dezember 2007 Leistungen nach § 2 AsylbLG begehrt werden; auch hierüber ist soweit ersichtlich noch nicht entschieden worden.

Am 29. April 2008 (unvollständiges Fax ohne Unterschrift) und am 5. Mai 2008 (Einreichung des Originalschriftsatzes) haben die Antragsteller beim Sozialgericht (SG) Hannover beantragt, ihnen im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung Leistungen nach § 2 AsylbLG zuzusprechen und für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Der Antragsgegner betont auch unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Juni 2008, dass bei der 48-Monats-Frist nur Zeiten zu berücksichtigen seien, in denen tatsächlich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen worden seien. Dieses sei bei den Antragstellern noch nicht über einen Zeitraum von 48 Monaten der Fall gewesen, erst ab dem 1. Dezember 2008 käme ein Anspruch nach § 2 AsylbLG wieder in Betracht. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten hat der Antragsgegner nur der Antragstellerin zu 3.) vorgeworfen. Durch Beschluss vom 28. Juli 2008 hat das SG Hannover den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung jedoch abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass nach dem Urteil des BSG vom 17. Juni 2008 - B 8/9b AY 1/07 R - nur Leistungszeiten nach § 3 AsylbLG berücksichtigungsfähig

seien, jedoch nicht Zeiten, in denen Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen worden seien. Den erstinstanzlichen Prozesskostenhilfeantrag hat das SG noch nicht beschieden.

Hiergegen haben die Antragsteller am 31. Juli 2008 Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. Im Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten ihr Vorbringen wiederholt und vertieft.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die erst- und zweitinstanzliche Prozessakte und die beigezogenen Leistungsakten und Ausländerakten der Antragsteller Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

II.

Die gemäß §§ 172 f. Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde ist nur bezüglich der Antragsteller zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) begründet.

Der Beschluss des SG Hannover vom 28. Juli 2008 ist teilweise zu ändern, weil die Antragsteller zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) einen Anspruch darauf, dass ihnen im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG zugesprochen werden, glaubhaft gemacht haben und auch der erforderliche Anordnungsgrund vorliegt. Bezüglich der Antragsteller zu 3.) und 4.) dagegen hat das SG Hannover den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Ergebnis zu Recht abgewiesen, weil diese volljährigen Antragsteller keine eigenen Vollmachten für die Durchführung dieses Verfahrens erteilt haben.

Gemäß § 86 b Abs 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruches, die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, sowie des Anordnungsgrundes – die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs 2 Satz 4 SGG, § 920 Abs 3 Zivilprozessordnung – ZPO -). Steht den Antragstellern ein von ihnen geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihnen nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, haben die Antragsteller vorläufig Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Dies zugrunde gelegt, haben die Antragsteller zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht.

Ab dem 5. Mai 2008 (Eingang des unterschriebenen Original-Antrages beim SG) haben die Antragsteller zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) den geltend gemachten Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG in Verbindung mit den Regelungen des SGB XII hinreichend glaubhaft gemacht.

Vorliegend ist § 2 Abs 1 AsylbLG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (Artikel 6 Abs 2 Nr 2, BGBl. I 1970, 2007) anzuwenden. Mangels Übergangsvorschrift ist das Gesetz am Tag nach der Verkündung des Gesetzes am 28. August 2007 in Kraft getreten (Artikel 10 Abs 1, BGBl. I 1970, 2114). Gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Abs 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Abs 1 erhält (§ 2 Abs 3 AsylbLG).

Die Antragsteller zu 1.) und 6.) bzw. 2.), 5.) und 7.) unterfallen dem Anwendungsbereich von § 1 Abs 1 Nr. 1 und 4 AsylbLG, da sie Aufenthaltserlaubnisse nach dem AsylVfG bzw. Duldungen besitzen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Antragsteller zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Auch der Antragsgegner hat sich für diese Antragsteller auf ein solches rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht berufen. Es bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Klärung, ob die Antragstellerin zu 3.) die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat, weil sie im vorliegenden gerichtlichen Verfahren aus dem oben aufgezeigten Grund keinen Erfolg haben kann. Es wäre jedoch zu klären, weshalb das Ordnungsamt in der Erklärung vom 19. April 2006 bezüglich der Antragstellerin zu 3.), jedoch nicht bezüglich der mit ihr eingereisten Antragsteller zu 4.), 5.) und 7.) ausführte: "Ausreise ist möglich; jedoch kommt o.G. ihren Passbeschaffungspflichten nicht nach".

Im Streit steht, ob die Antragsteller zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) die seit 28. August 2007 gültige zeitliche Voraussetzung des 48-monatigen Bezugs von Leistungen „nach § 3 AsylbLG“ erfüllen. Zwar haben die Antragsteller zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) noch

nicht über einen Zeitraum von 48 Monaten Leistungen gemäß „§ 3 AsylbLG“ bezogen, doch erfüllen sie unter Anrechnung des Bezugs von Leistungen nach dem § 2 AsylbLG aller Voraussicht nach diese zeitlichen Voraussetzungen.

Der Anrechnung von Leistungen nach dem SGB II und nach § 2 Abs 1 AsylbLG auf die 48-monatige „Wartefrist“ i.S.v. § 2 Abs 1 AsylbLG steht – entgegen der Ansicht des SG Hannover und des Antragsgegners - weder der Wortlaut von § 2 Abs 1 AsylbLG entgegen noch „konterkariert“ die Anrechnung dieser Zeiten entgegen der Auffassung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport den Zweck der Vorschrift. § 2 Abs 1 AsylbLG - auch in der Vorläufervorschrift - ist einer erweiternden Auslegung zugänglich. Schon vor der hier maßgeblichen Gesetzesänderung stand im Streit, ob der Bezug von anderen Sozialleistungen wie etwa nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nach dem SGB II oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf die „Wartefrist“ i.S.v. § 2 Abs 1 AsylbLG a.F. anzurechnen war (vgl. Senatsbeschlüsse vom 12. Juni 2007, L 11 AY 84/06 ER; vom 19. Juni 2007, L 11 AY 43/06 ER beide zu den Aufenthaltsberechtigten gem. § 25 Abs 5 AufenthG, die erstmals aufgrund der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderung von § 1 Abs 1 Nr. 3 AsylbLG in den Kreis der Leistungsberechtigten aufgenommen worden sind und die bis dahin Leistungen nach BSHG, SGB XII bzw. SGB II bezogen hatten; vgl. Hachmann/Hohm, NVwZ 2008, 33, 35 mwN für die obergerichtliche Rspr zu § 2 AsylbLG aF; vgl. Fasselt in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Auflage § 2 AsylbLG a.F. Rdnr 2 mwN für die Lit.). Es wäre dem Gesetzgeber unbenommen gewesen, durch einen klarstellenden Zusatz in § 2 Abs 1 AsylbLG n.F. wie etwa „nur“ oder „ausschließlich“ vor „Leistungen nach § 3 erhalten haben“ deutlich zu signalisieren, dass eben nur solche Leistungen „nach § 3“ zu berücksichtigen sind. Da eine solche Eindeutigkeit dem Gesetzestext fehlt, ist der Wortlaut von § 2 Abs 1 AsylbLG im Rahmen der anerkannten Auslegungsmethoden einer erweiternden Auslegung (sog. teleologische Extension) zugänglich. Denn die Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz (Artikel 20 Abs 3 und Artikel 97 Abs 1 des Grundgesetzes – GG -) bedeutet nicht etwa die Bindung an den Buchstaben des Gesetzes mit dem Zwang zur wörtlichen Auslegung, sondern vielmehr das Gebundensein an den Sinn und Zweck der Vorschrift, der mit den herkömmlichen Auslegungsmethoden zu ermitteln ist (vgl. BVerfGE 35, 263, 279).

In der hier nur summarisch vorzunehmenden Prüfung erweist sich die Anrechnung des Bezugs von Leistungen nach § 2 Abs 1 AsylbLG (auch nach dem BSHG bzw. SGB XII) als eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Auslegung, ohne der Norm einen entgegen gesetzten Sinn zu verleihen, der mit dem gesetzgeberischen Ziel nicht mehr in Einklang zu bringen wäre. Denn dann wäre zweifelsohne die Grenze einer zulässigen Auslegung überschritten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. April 1997, Az.: 1 BvL 11/96,

NJW 1997, 773). Eine solche Überschreitung liegt nach summarischer Überprüfung offensichtlich nicht vor.

Auch unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien ergibt sich kein der erweiternden Auslegung entgegenstehender oder mit ihr unvereinbarer Zweck. Die Gesetzesmaterialien zu § 2 AsylbLG rechtfertigen die Anhebung auf 48 Monate mit einer Angleichung von Regelungen im AufenthG (§ 104a) und einer Änderung der Beschäftigungsverfahrensordnung (§ 10), die nach Ablauf von 4 Jahren einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang für Geduldete gewähren. Damit soll eine „einheitliche Stufung nach vier Jahren eingeführt“ werden (vgl. BT- Drs. 16/5065, S. 232 zu § 2). Für den Zeitpunkt der Gewährung von Leistungen auf Sozialhilfeniveau wird auf den Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik abgestellt. Nach einem Voraufenthalt von 4 Jahren sei davon auszugehen, dass eine Aufenthaltsperspektive entstanden sei, die es gebiete, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet seien (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 232 zu § 2).

Die Gesetzesmaterialien legen es nahe, in erster Linie an die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik von 48 Monaten anzuknüpfen, um den erhöhten Integrationsbedarf auf Sozialhilfeniveau für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG jetzt erstmals anzuerkennen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Existenz auf dem Niveau reduzierter Leistungen gem. § 3 AsylbLG regelmäßig nicht mehr zumutbar sein. Die Anrechnung des Bezugs von Sozialleistungen während des Zeitraumes von 48 Monaten, die den Lebensbedarf auf Sozialhilfeniveau sicherstellen, steht dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Regelungszweck gerade nicht entgegen.

Der Senat interpretiert die zeitlichen Voraussetzungen iSv § 2 Abs 1 AsylbLG nicht als reine „Wartefrist“, sondern hat darauf abgestellt, dass die Leistungsberechtigten des AsylbLG während des Aufenthalts in der Bundesrepublik auch tatsächlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen haben. Deshalb hat der Senat eine Anrechnung von Aufenthaltszeiten auf die „Wartefrist“ von § 2 Abs 1 AsylbLG a.F. bisher nur dann anerkannt, wenn gleichartige Sozialleistungen, wie etwa nach dem BSHG, dem SGB II oder SGB XII tatsächlich bezogen worden sind (vgl. die oben zitierten Senatsbeschlüsse zu § 2 Abs 1 AsylbLG a. F.). Hingegen ist allein die tatsächliche Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik für nicht ausreichend erachtet worden (vgl. Senatsbeschlüsse vom 9. Mai 2007, Az: L 11 AY 58/06 ER und vom 27. März 2007, Az: L 11 B 17/07 AY). Die Gleichartigkeit der von den Antragstellern zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) bezogenen Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (gleiches gilt für Leistungen nach dem SGB II und Leistungen nach dem BSHG und SGB XII) beruht darauf, dass diese Sozial-

leistungen den für das Existenzminimum notwendigen Lebensbedarf im Rahmen eines beitragsunabhängigen, steuerfinanzierten Fürsorgesystems sicherstellen. Leistungen nach § 3 AsylbLG dienen demselben Zweck, wenngleich das Existenzminimum noch auf einem unterhalb der Sozialhilfe liegenden Niveau sichergestellt wird (sog. Grundleistungen). Bei Außerachtlassen der zulässigen Anrechnung gleichartiger Sozialleistungen müssten die Antragsteller noch über einen erheblichen Zeitraum Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen. Ohne Anrechnung gleichartiger Sozialleistungen kämen die Antragsteller zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) erst weit nach Ablauf einer Aufenthaltsdauer von 48 Monaten in den Genuss höherwertiger Leistungen auf Sozialhilfeniveau. Eine solche Intention steht den erwähnten Gesetzesmaterialien entgegen.

Soweit es die in der Begründung des angefochtenen Beschlusses herangezogene Rechtsprechung des BSG durch Urteile vom 17. Juni 2008 betrifft, liegen bisher nur die Medieninformation Nr. 25/08 und der Terminsbericht Nr. 30/08 (zur Terminvorschau Nr. 30/08) vor. Bezogen auf das hier entschiedene Problem liegt bisher nur folgende Medieninformation vor: „Bei der Voraussetzung der Vorbezugszeit handelt es sich auch nicht um eine Wartezeitregelung, deren Voraussetzungen schon erfüllt wären, wenn der Ausländer andere Sozialleistungen als die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder überhaupt keine Sozialleistungen bezogen hat.“ Allein aus dieser Formulierung lässt sich nicht hinreichend sicher auf die Konsequenzen schließen. Deshalb wird der erkennende Senat bis zum Vorliegen der vollständig abgesetzten Urteilsgründe im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalten.

Aus diesen Gründen liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nur bezogen auf die Antragsteller zu 1.) und 2.) sowie 5.) bis 7.) vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Hachmann

Josephi

Lauer

